



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Dramaturgie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 03.05.2017 zur Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 9. Dezember 2015

Genehmigt vom Präsidium am 13. Juni 2017

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 3. Mai 2017 den folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Masterstudiengang Dramaturgie beschlossen. Diesen studiengangspezifischen Anhang hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 13. Juni 2017 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Gegenstände und Ziele des Studiums, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung	3
I.1 Geltungsbereich	3
I.2 Gegenstände und Ziele des Studiums; berufliche Tätigkeiten	3
I.3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung	4
I.3.1 Studienvoraussetzungen	4
I.3.2 Sprachkenntnisse	4
I.3.3 Studienbeginn	5
I.3.4 Studienfachberatung	5
Teil II: Studien- und Prüfungsorganisation	5
II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte	5
II.1.1 Aufbau des Studiums	5
II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)	6
II.2 Studiengangsspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise	7

II.2.1 Lehr- und Lernformen.....	7
II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise	8
Teil III: Masterprüfung	8
III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit	8
III.2 Masterarbeit	8
III.3 Berechnung der Gesamtnote	9
Teil IV: In-Kraft-Treten	9
Anlage 1: Regelungen über die Durchführung einer Eignungsprüfung	11
Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan	13
Anlage 3: Modulbeschreibungen	14

Abkürzungsverzeichnis

CP.....	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS...	European Credit Transfer Systems
GeR...	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
MA-O FB 10.....	Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs „Neuere Philologien“ vom 9. Dezember 2015
RO.....	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014
S.....	Seminar
SWS...	Semesterwochenstunden

Teil I: Gegenstände und Ziele des Studiums, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.1 Geltungsbereich

Dieser studiengangspezifische Anhang enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Dramaturgie. Er gilt in Verbindung mit der Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 9. Dezember 2015, nachfolgend Ordnung FB 10 (MA-O FB10) und der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014, in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

I.2 Gegenstände und Ziele des Studiums; berufliche Tätigkeiten

Der Masterstudiengang Dramaturgie dient der praxisorientierten wissenschaftlichen Qualifizierung zur Dramaturgin/zum Dramaturgen, zur Arbeit im Bereich der Kulturvermittlung, des Kulturjournalismus oder der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Produktionsmanagerin/zum Produktionsmanager. Mit Blick auf die sich rapide verändernden Berufsbilder in der Theaterlandschaft ist es dem Studiengang aber besonders wichtig, Studieninhalte zu vermitteln, die nicht nur für das bereits existierende Theater, sondern auch für ein noch unbekanntes zukünftiges Theater vorbereiten.

Der Masterstudiengang wird durchgeführt vom Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft in Kooperation mit der Hessischen Theaterakademie, eines Studien- und Produktionsverbundes der auf das Theater hin qualifizierenden Studiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt/M., der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/M. der Justus Liebig-Universität, Gießen, der Hochschule für Gestaltung, Offenbach, und der wichtigsten hessischen Stadt- und Staatstheater. Aufgrund dieser zweifachen Verankerung des Studiengangs – zum einen im Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft, zum anderen in der Hessischen Theaterakademie – entsteht seine enge Verbindung von wissenschaftlicher und praktischer Theaterarbeit. So ermöglicht der Masterstudiengang Dramaturgie den Studierenden bereits im Rahmen des Studiums in Lehrveranstaltungen und in konkreten Projekten den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Studierenden anderer Bereiche des Theaters (Theaterwissenschaft, Regie, Schauspiel, Szenographie usw.). Die Lehrveranstaltungen werden von erfahrenen Vertreterinnen und Vertretern aus den genannten Institutionen angeboten.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die sich forschungsintensiv in Theorie und Praxis der Dramaturgie historisch und systematisch weiterbilden möchten. Er vermittelt fundierte Kenntnisse der Theorie, Geschichte und Analyse des Theaters in allen seinen Spielarten und Erscheinungsformen sowie der Dramengeschichte. Darüber hinaus vermittelt er die Befähigung zur kritischen theoretischen Reflexion aktueller ästhetischer Fragestellungen und künstlerischer sowie kultureller Phänomene der Gegenwart wie auch zur kompetenten Analyse von Texten und Inszenierungen in historischer Perspektive. Neben einer vertieften Auseinandersetzung mit philosophisch-theoretischen Ansätzen sind wichtige Bestandteile des Studiums praktische Übungen, der ständige Kontakt mit Bühnenschaffenden sowie integrierte Praktika, Workshops, szenische Projekte und ein vielfältiges Angebot zum eigenständigen künstlerischen, theoretischen und organisatorisch-kuratierenden Arbeiten. Zu den Studieninhalten des M.A. Dramaturgie gehören darüber hinaus Theatertechnik, Produktionsdramaturgie sowie Einblicke in Grundlagen der Theaterorganisation (Spielplangestaltung, Bühnen-, Vertrags- und Verlagsrecht, Theatermanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

I.3 Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.3.1 Studienvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Dramaturgie ist:
 - a) ein Bachelorabschluss der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Theater-, Film- und Medienwissenschaft (TFM) oder
 - b) ein Bachelorabschluss in Theaterwissenschaft oder einem anderen wissenschaftlichen Fach (insbesondere Philologien, Kunst- und Musikwissenschaft, Philosophie) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
 - c) ein gleichwertiger Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
 - d) ein gleichwertiger ausländischer Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.
- (2) Vorausgesetzt werden ferner Sprachkenntnisse gemäß Ziffer I.3.2 sowie praktische Erfahrungen im Berufsfeld Dramaturgie von in der Regel mindestens zwei Monaten Dauer. Ein Nachweis, der Auskunft über Zeitpunkt und zeitlichen Umfang sowie Tätigkeiten gibt, ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.
- (3) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche künstlerische und wissenschaftliche Eignung im Rahmen einer gemäß Anlage 1 durchzuführenden zweistufigen Eignungsprüfung nachgewiesen haben.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 b), c) und d) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem unter a) genannten Bachelorstudiengang von maximal 60 CP erteilt werden. Die Auflagen können insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs sind, sondern dessen Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. Fremdsprachenkenntnisse betreffen. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Zulassungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufлагenerfüllung erbracht sein muss. Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet ein Zulassungsausschuss, der vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien eingesetzt wird. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie je einem in den Masterstudiengängen Dramaturgie und Theater-, Film- und Medienwissenschaft eingeschriebenen studentischen Mitglied. Die studentischen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Ebenfalls beteiligt sind ein Mitglied aus dem Vorstand der Hessischen Theaterakademie und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer mit dem Studiengang kooperierenden Institution der freien Szene, sofern sie über eine Prüfungsberechtigung für den Studiengang verfügen. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

I.3.2 Sprachkenntnisse

- (1) Für die Zulassung in den Masterstudiengang DRAMATURGIE sind Deutschkenntnisse gemäß § 8, Abs. 5 MA-O FB 10 erforderlich. Außerdem sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie Kenntnisse einer weiteren neueren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 (GeR) oder Latein- bzw. Griechischkenntnisse nachzuweisen.

(2) Der Sprachnachweis erfolgt bei der Bewerbung durch

- ein abgeschlossenes Bachelorstudium eines philologischen Studiengangs mit einem Schwerpunkt in der betreffenden Sprache, oder
- einer Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, oder
- ein Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die mindestens 3 Jahre Unterricht in der betreffenden Sprache dokumentieren, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte sein darf,
- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht, oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden und die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Sprache nachweisen, wobei das gemäß Absatz 1 vorausgesetzte Sprachniveau explizit erwähnt sein muss.

(3) Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

1.3.3 Studienbeginn

Das Masterstudium Dramaturgie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.3.4 Studienfachberatung

Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums eine Studienfachberatung wahrzunehmen und die Orientierungsveranstaltungen zu besuchen. Näheres zum Beratungsangebot ist der Website des Instituts zu entnehmen.

Teil II: Studien- und Prüfungsorganisation

II.1 Aufbau des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

(1) Beim Masterstudiengang Dramaturgie handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“. Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Dramaturgie gliedert sich in eine Basisphase (1. und 2. Semester), die sich aus einem Basismodul und drei Pflichtmodulen zusammensetzt, eine Qualifizierungsphase (3. Semester), die sich aus zwei Pflichtmodulen zusammensetzt, und eine Abschlussphase (4. Semester), in der das Praktikumsmodul und das Abschlussmodul zu absolvieren sind. In der Basisphase werden im Basismodul sowie in einem Praxismodul und zwei Vertiefungsmodulen die grundlegenden Problemlagen und Ansätze im Feld der Dramaturgie gegenstandsbezogen und disziplinübergreifend vermittelt. In der Qualifizierungsphase werden die erworbenen Kenntnisse in einem Theoriemodul und einem weiteren Praxismodul im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation wie auch auf berufspraktische Kompetenzen vertieft und erweitert. Die Abschlussphase setzt sich aus einem Praktikumsmodul, das die Produktionsdramaturgie (Praktikum) an einem der hessischen Theater oder einem

der kooperierenden Produktionshäuser sowie ein Kolloquium umfasst, und einem Abschlussmodul zusammen, in dem die Masterarbeit und eine mündliche Prüfung zu absolvieren sind.

(3) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 MA-O FB10 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Dramaturgie folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)
Basisphase		60
MA-Dram 1 Basismodul: Poiesis und Praxis der theatralen Darstellung	PF	15
MA-Dram 2 Vertiefungsmodul I: Theorie, Analyse und Geschichte des Theaters	PF	15
MA-Dram 3 Vertiefungsmodul II: Szenische Forschung	PF	15
MA-Dram 4 Praxismodul I: Dramaturgiepraxis	PF	15
Qualifizierungsphase		30
MA-Dram 5 Theoriemodul: Allgemeine und vergleichende Dramaturgie	PF	15
MA-Dram 6 Praxismodul II: Szenisches Projekt	PF	15
Abschlussphase		30
MA-Dram 7 Praktikumsmodul	PF	13
MA-Dram 8 Abschlussmodul	PF	17
Summe		120

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache angeboten. Die Prüfungen werden in diesem Fall in der Fremdsprache der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Der Masterstudiengang Dramaturgie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle gemäß Ziffer II.1.1 Abs. 3 vorgesehenen Module erfolgreich erbracht und insgesamt 120 CP erreicht wurden.

II.2 Studiengangspezifische Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen und Leistungsnachweise

II.2.1 Lehr- und Lernformen

Forschendes Lernen: Einzel- oder Gruppenarbeit, die ein eingegrenztes wissenschaftliches oder szenisch-praktisches Gebiet unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand eigenständig bearbeitet und über das Referieren der bestehenden Lösungsansätze hinaus neue Ansätze entwirft und erprobt.

Theorie-Praxisprojekt: Theorie-/Praxis-Angebot, das spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten dramaturgischer Arbeit und Kompetenzen vermittelt (wie z.B. Spielplangestaltung und Programmatik, Stücklektorat, Rechtsfrage) und dabei die Vermittlung theoretischer Fähigkeiten und Hintergründe mit praktischer Anwendung verbindet.

Kolloquium: Forum zur Vorstellung szenisch-praktischer Forschung durch die Studierenden, zur Diskussion von Abschlussprojekten praktischer wie theoretischer Art sowie zur gemeinsamen Erkundung aktueller Forschungsfragen.

Szenisches Projekt: Gruppenarbeit unter Einbeziehung theoretischer wie praktischer Forschungsaufgaben. Schulung in der Fähigkeit, Theater experimentell, in spezifischen Räumen und Zeitstrukturen abseits der traditionellen Theaterhäuser zu praktizieren.

Praktikum: Einübung in die produktionsdramaturgische Praxis unter den handwerklichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des professionellen Theaterbetriebs. Das Praktikum hat eine Dauer von 6 Wochen. Die Teilnahme an einem Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht in Länge von ca. 3 Standardseiten zu erstellen, der mit bestanden / nicht bestanden bewertet wird.

Selbststudium: Das durch Dozentinnen oder Dozenten angeleitete Selbststudium hat zum Ziel, die in den Modulen erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Für das Selbststudium werden eine Leseliste der internationalen Dramenliteratur, eine regelmäßig aktualisierte Lektüreliste Theorie, eine digitale Sammlung von Vorträgen zu den Themenbereichen der Allgemeinen und Vergleichenden Theaterwissenschaft und Dramaturgie sowie eine umfangreiche Sammlung von Inszenierungsaufzeichnungen zur Verfügung gestellt. Nach Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen, die zu Semesterbeginn bekanntgegeben wird, kann das Selbststudium auch die Form der Mitarbeit in einer Studiengruppe haben, in der fortgeschrittene Masterstudierende gemeinsam mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie mit Nachwuchsforscherinnen und -forschern interdisziplinär angelegte Themen im Format des „forschenden Lernens“ oder der szenischen Forschung bearbeiten. Das Selbststudium wird mit einem Bericht im Umfang von drei bis fünf Seiten dokumentiert.

Workshop: Punktuelle Blockveranstaltung zu spezifischen Techniken, ästhetischen, kuratorischen, produzierenden und organisatorischen Tätigkeiten und Strategien, zu Stücklektorat, Theaterkritik, Erstellung von Adaptionen und vergleichbaren Aspekten dramaturgischer Arbeit.

Übung: Semesterbegleitende Einweisung in technisch-praktischen, künstlerischen und administrativen Aspekten dramaturgischer Arbeit, die sich aus theoretischen und praktische Anteilen zusammensetzen kann.

II.2.2 Prüfungsformen und Leistungsnachweise

Arbeitsbericht (Leistungsnachweis): Arbeitsberichte dokumentieren die Ergebnisse des Selbststudiums bzw. der Projektarbeit. Sie haben einen Umfang von ca. 3 bis 5 Standardseiten; eine Standardseite entspricht ca. 1.800 Zeichen). Arbeitsberichte werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Hausarbeit (Prüfungsform): In der Hausarbeit wird ein selbständig gewähltes Thema in gründlicher Auseinandersetzung mit der relevanten Forschungsliteratur erarbeitet. Der Umfang der Hausarbeit beträgt ca. 15-20 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite); die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen (5 CP).

Mündliche Prüfung (Prüfungsform): Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul hat eine Dauer von 30 Minuten und dient der Verteidigung der im Rahmen des Moduls angefertigten Qualifikationsarbeit.

Fachgespräch (Leistungsnachweis): Im Praxismodul dokumentiert ein 15-minütiges Fachgespräch die Ergebnisse des Selbststudiums.

Praktikumsbericht (Leistungsnachweis): 3 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) Textumfang.

Projektpräsentation (Prüfungsform; Leistungsnachweis): Eine Projektpräsentation steht am Ende einer selbständigen oder angeleiteten szenisch-praktischen Arbeit und stellt deren Ergebnisse vor. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen (5 CP).

Projektarbeit mit Arbeitsbericht (Prüfungsform): Die Studierenden weisen nach, dass sie selbständig, konzeptionell und lösungsorientiert forschungs- und praxisnahe Aufgabenstellungen oder wissenschaftliche Problemstellungen bearbeiten können. Die Projektarbeit beinhaltet auch die Erstellung eines die Projektarbeit erläuternden Arbeitsberichts im Umfang von 3-5 Seiten (1.800 Zeichen/Seite). Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit beträgt 4 Wochen (5 CP). Die Projektarbeit mit Arbeitsbericht wird mit einer Gesamtnote bewertet.

Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (Leistungsnachweis): 3-5 Standardseiten Textumfang.

Masterarbeit (Prüfungsform): Mit der Masterarbeit stellen die Studierenden ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten in der selbständigen Bearbeitung einer anspruchsvollen und forschungsintensiven Fragestellung unter Beweis. Die Masterarbeit (16 CP) wird in einem Zeitraum von 13 Wochen angefertigt; der Umfang sollte bei etwa 60 Standardseiten (1800 Zeichen/Seite) liegen.

Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Studienleistungen können benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

Teil III: Masterprüfung

III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit

(1) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 22 MA-O FB 10 genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens 60 CP erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(2) Wurden für den Zugang zum Master Dramaturgie Auflagen erteilt, setzt die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis voraus, dass diese im vollen Umfang erbracht wurden.

III.2 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel durch die Inhaberin oder den Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft und eine dem Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft angehörende prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter bewertet. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss gemäß § 36 Abs. 6 und Abs. 17 MA-O FB 10 eine abweichende Regelung treffen.

(3) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die mündliche Prüfung hat den Charakter eines wissenschaftlichen Gesprächs und dient der Überprüfung der Fähigkeit, begründete wissenschaftliche Behauptungen aufzustellen und diese zu verteidigen. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit, eine prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein prüfungsberechtigter wissenschaftlicher Mitarbeiter, die/der die Masterarbeit bewertet hat, sowie ein prüfungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Hessischen Theaterakademie angehören. Die Prüfungskommission muss sich auf eine gemeinsame Note einigen.

(4) Die Note für das Abschlussmodul setzt sich aus der Note der Masterarbeit (3/4) und der Note der mündlichen Prüfung (1/4) zusammen. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel errechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus folgenden Modulnoten ergibt: Die Note des Abschlussmoduls zählt doppelt, die Modulnoten der beiden Vertiefungsmodule, des Theoriemoduls und des Praxismoduls II zählen jeweils einfach. Aus diesen Noten wird ein arithmetisches Mittel errechnet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Teil IV: In-Kraft-Treten

(1) Dieser studiengangspezifische Anhang tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Die Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig treten die Regelungen zum Masterstudiengang DRAMATURGIE in der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main vom 16.1.2002 in der Fassung vom 04.02.2009 (UniReport vom 25.05.2009) außer Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudiengang Dramaturgie begonnen haben, können ihr Studium nach den bisherigen Regelungen bis zum Ende des Sommersemesters 2020 abschließen. Auf formlosen Antrag beim Prüfungsamt können sie auch, sofern sie den Prüfungsanspruch in dem Studiengang noch nicht verloren haben, auf die neue Ordnung wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche werden nach § 29 MA-O FB 10 angerechnet.

Frankfurt am Main, den 27.06. 2017

Prof. Dr. Britta Viebrock

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Anlage 1: Regelungen über die Durchführung einer Eignungsprüfung

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und den in Ziffer I.3.1. Abs. 2 des studiengangspezifischen Anhangs festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen setzt die Zulassung den Nachweis einer persönlichen fachbezogenen Eignung im Rahmen einer nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsprüfung voraus.

(2) An der Eignungsprüfung nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer I.3.1 des studiengangspezifischen Anhangs erfüllt. Der Zulassungsausschuss überprüft das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und führt die Eignungsprüfung durch. Die Eignungsprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Unterlagen vor:

- (a) ein Motivationsschreiben, das begründet, warum die Bewerberin / der Bewerber jetzt im Frankfurter Masterprogramm Dramaturgie studieren möchte. Das Motivationsschreiben soll maximal 2 Standardseiten (à 1.800 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben;
- (b) ein Aufsatz zu einer vom Zulassungsausschuss festgelegten Fragestellung, in dem die Bewerberin / der Bewerber seine Fähigkeit zur Analyse und Vermittlung gegenwärtiger künstlerischer Praktiken unter Beweis stellt. Der Aufsatz sollte eine Länge von 4 Standardseiten (à 1.800 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben;
- (c) ein oder mehrere Nachweis(e) von Erfahrungen in dramaturgischer Arbeit;
- (d) ein Lebenslauf mit dem akademischen Werdegang.

Im zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung verfassen die Bewerberinnen und Bewerber eine Prüfungsarbeit und nehmen an einem Fachgespräch teil. Zu dem zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die den ersten Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden haben.

Die Unterlagen gemäß Satz 4 a), b), c) und d) sind der Bewerbung beizufügen.

(3) Die im ersten Abschnitt der Eignungsprüfung eingereichten Unterlagen werden von dem Zulassungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der sprachlichen und argumentativen Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Dramaturgie sowie auf die Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für den Studiengang unter Berücksichtigung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage, ihre Eignung und ihr Interesse an dem Masterstudiengang in konsistenter Argumentation sowie in korrekter und angemessener sprachlicher Form darzulegen?
- Ist eine ausreichende Kongruenz der wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen und beruflichen Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs erkennbar?

Der Aufsatz gemäß Abs. 2 Satz 4 b) wird durch den Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

- Sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage, ihre Wahrnehmung einer künstlerischen Arbeit angemessen begrifflich wiederzugeben und argumentativ darzulegen, warum sie diese Arbeit für ihren Aufsatz ausgewählt haben?
- Ist eine ausreichende Kongruenz der wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen der Bewerberinnen und Bewerber mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs erkennbar?

Die Nachweise von Erfahrungen in dramaturgischer Arbeit und der Lebenslauf werden vom Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

- Können die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse des Arbeitsfeldes Dramaturgie nachweisen?
- Haben sie erste eigene Erfahrungen in der Konzeption, Begleitung, Vermittlung und Analyse künstlerischer Arbeiten im Bereich des Theaters und/oder der angrenzenden Künste gesammelt?
- Lassen die dokumentierten Erfahrungen die Befähigung zu dramaturgischer Arbeit erkennen?

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Abschnitt der Eignungsprüfung bestanden haben, werden zu dem zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Der Zulassungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einen neuerlichen Termin festsetzen. Ein Rechtsanspruch auf dieses besteht nicht. Beim Nichterscheinen gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Im zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung verfassen die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden eine schriftliche Prüfungsarbeit zu einem vorgegebenen Thema in Länge von bis zu 4 Standardseiten. Geprüft werden soll hierbei die Fähigkeit zu Analyse von und Auseinandersetzung mit zeitgenössischen ästhetischen Positionen in einer den Gegenständen angemessenen Form. Im Anschluss an den schriftlichen Teil findet ein Fachgespräch statt, das dazu dient festzustellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber über eine dem Studiengang entsprechende wissenschaftliche Befähigung und künstlerische Begabung sowie erforderliche analytische und soziale Kompetenzen verfügen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu der schriftlichen Prüfungsarbeit befragt und erhalten Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium Dramaturgie darzulegen und zu begründen. Das Fachgespräch wird als Einzelprüfung durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Über das Fachgespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin und den Teilnehmer, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält und erkennen lässt, worauf sich das Urteil des Zulassungsausschusses gründet. Der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Die erforderliche künstlerische und wissenschaftliche Eignung ist nachgewiesen, wenn der erste und der zweite Abschnitt der Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(7) Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung nicht begonnen worden ist, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	Modultitel	Lehrform/Modulprüfung (CP)	Umfang (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1	Basismodul: Poiesis und Praxis der theatralen Darstellung	Seminar (5 CP) Seminar (5 CP) Seminar oder Selbststudium (5 CP)	4/6 SWS	15 CP	MA-Dram 1
1	Vertiefungsmodul I: Theorie, Analyse und Geschichte des Theaters	Seminar (5 CP) Selbststudium oder Kolloquium (5 CP) Modulprüfung (5 CP)	2/4 SWS	15 CP	MA-Dram 2
2	Vertiefungsmodul II: Szenische Forschung	Seminar (5 CP) Seminar oder Selbststudium oder Kolloquium oder Workshop oder Übung oder Theorie-Praxisprojekt (5 CP) Modulprüfung (5 CP)	2/4 SWS	15 CP	MA-Dram 3
2	Praxismodul I: Dramaturgiepraxis	Seminar oder Theorie-Praxisprojekt (5 CP) Seminar oder Theorie-Praxisprojekt (5 CP) Seminar oder Theorie-Praxisprojekt oder Selbststudium oder Workshop oder Übung (5 CP)	4/6 SWS	15 CP	MA-Dram 4
3	Theoriemodul: Allgemeine und Vergleichende Dramaturgie	Seminar (5 CP) Seminar oder Selbststudium oder Kolloquium (5 CP) Modulprüfung (5 CP)	2/4 SWS	15 CP	MA-Dram 5
3	Praxismodul II: Szenisches Projekt	Szenisches Projekt + Modulprüfung (15 CP)	2 SWS	15 CP	MA-Dram 6
4	Praktikumsmodul	Kolloquium (5 CP) Praktikum (8 CP)	2 SWS	13 CP	MA-Dram 7
4	Abschlussmodul	Masterarbeit Mündliche Prüfung	---	17 CP	MA-Dram 8

Anlage 3: Modulbeschreibungen

PMA-Dram 1 Basismodul: Poiesis und Praxis der theatralen Darstellung (Pflichtmodul)		15 C
1. Inhalte:		
	Das Modul behandelt gegenstandsbezogen und an Fallbeispielen die Poiesis und Praxis theatraler Darstellungsformen in theoretischer, ästhetischer, genealogischer, historiographischer, sozialer, politischer und institutioneller Hinsicht unter einer vergleichenden Perspektive. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Länder- und Kulturgrenzen überschreitenden Charakter der untersuchten Phänomene gewidmet.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Das Modul zielt auf die Entwicklung des wissenschaftlichen Problembewusstseins und der Sensibilität für Erscheinungsformen des Theaters, des Musiktheaters, der Performance, des Tanzes, der Installations- und Konzeptkunst und aller Formen theatraler Darstellung im erweiterten Sinne sowie auf differenzierte Kenntnis und Bewertung wissenschaftlicher Grundfragen, Methoden und Verfahren der Theaterwissenschaft und angrenzender Disziplinen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf eine kulturvergleichende Herangehensweise gelegt, die den Blick für Differenzen, Ähnlichkeiten, Konflikte und Parallelen der Entwicklung in unterschiedlichen Theaterkulturen schärft.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Seminare, Selbststudium	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren	
	Leistungsnachweise: unbenoteter Arbeitsbericht zum Selbststudium	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine

MA-Dram 2 Vertiefungsmodul I: Theorie, Analyse und Geschichte des Theaters (Pflichtmodul)		15 CP
1. Inhalte:		
	Das Modul dient der problemorientierten Erarbeitung und exemplarischen Vertiefung aktueller Themen und Ansätze der Forschung im Bereich der Theaterwissenschaft.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit zur kritischen Reflexion von theaterwissenschaftlichen Forschungsansätzen und Methoden aufgebaut. Sie sind in der Lage, Themenfelder der Forschung zu umreißen und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Seminare, Selbststudium, Kolloquium	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar	
	Leistungsnachweise: unbenoteter Arbeitsbericht oder Projektpräsentation zum Selbststudium oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Kolloquium.	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit im Umfang von 15-20 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) oder Projektarbeit mit Arbeitsbericht (3-5 Standardseiten) (5 CP) zu einer Lehrveranstaltung des Moduls oder zum Selbststudium.

MA-Dram 3 Vertiefungsmodul II: Szenische Forschung (Pflichtmodul)		15 CP
1. Inhalte:		
	Das Modul wird in Einbezug von Künstlerinnen und Künstlern und von Fachvertreterinnen und -vertretern der Darstellenden Künste durchgeführt. Es verknüpft die Erprobung und Erkundung aktueller Inszenierungstechniken und ästhetischer Strategien auf den Ebenen der Regie, der Choreographie, der Szenographie, des Kostüms und des darstellenden Spiels in Schauspiel und Performance mit der forschungsorientierten Vermittlung von historischen und theoretischen Kenntnissen auf dem Gebiet der szenischen Künste.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit zur kritischen und analytischen Begleitung, Gestaltung und Vermittlung szenischen Arbeitens erlangt. Sie sind in der Lage, szenische Vorgänge eigenständig zu reflektieren und theoretische Kenntnisse in künstlerische Prozesse einzubringen.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Seminare, Selbststudium, Workshop, Übung, Theorie-Praxisprojekt, Kolloquium	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar bzw. an den Seminaren	
	Leistungsnachweise: unbenoteter Arbeitsbericht oder Projektpräsentation zum Selbststudium oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Kolloquium.	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit im Umfang von 15-20 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) oder Projektarbeit (eigenständige szenisch-praktische Arbeit bzw. Inszenierungskonzept) mit Arbeitsbericht (3-5 Standardseiten) zu einer im Modul besuchten Lehrveranstaltung oder zum Selbststudium.

MA-Dram 4 Praxismodul I: Dramaturgiepraxis (Pflichtmodul)		15 CP
1. Inhalte:		
	Das Modul behandelt exemplarisch und gegenstandsorientiert zentrale Bestandteile dramaturgischer Praxis wie Spielplangestaltung, Programmatik, dramaturgische Lektüre, Kuratieren, Textarbeit, Erstellung von Strichfassungen und Adaptionen, Stücklektorat, Öffentlichkeitsarbeit, Festivalorganisation, Rechtsfragen, Produktionsleitung, Management oder Theatertechnik.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Einblicke in Arbeitsfelder professioneller dramaturgischer Praxis gewonnen und so die Fähigkeit zur Planung, Gestaltung und Realisierung künstlerischer Projekte im Bereich des Theaters erlangt.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar, Selbststudium, Workshop, Übung, Theorie-Praxisprojekt	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: Regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren	
	Leistungsnachweise: Unbenoteter Arbeitsbericht oder Fachgespräch oder Protokoll zu Dramaturgiepraxis III oder zum Selbststudium	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine

MA-Dram 5 Theoriemodul: Allgemeine und Vergleichende Dramaturgie (Pflichtmodul)		15
CP		
1. Inhalte:		
	Das Modul dient der problemorientierten Erarbeitung und exemplarischen Vertiefung aktueller Themen und Ansätze der Forschung im Bereich der Dramaturgie unter einer forschungsorientierten Perspektive.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Das Theoriemodul baut auf die in den Vertiefungsmodulen entwickelte Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Forschungsansätzen und Methoden auf und soll die Studierenden befähigen, Themenfelder der Forschung zu umreißen und eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln. Es soll den Studierenden ermöglichen, im Dialog mit den Nachbardisziplinen und mit einem alle Sparten traditioneller wie gegenwärtiger darstellender Praxis umfassenden Ansatz die Grundlagen dramaturgischer Arbeit forschungsorientiert kritisch zu befragen.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Seminar, Selbststudium, Kolloquium	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar bzw. den Seminaren	
	Leistungsnachweise: unbenoteter Arbeitsbericht zum Selbststudium oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Kolloquium.	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit im Umfang von 15-20 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) (5 CP).

MA-Dram 6 Praxismodul II: Szenisches Projekt (Pflichtmodul)		15 CP
1. Inhalte:		
	Gegenstand des Moduls ist die Konzeption, Entwicklung und Realisierung eines szenischen Projekts im Bereich Theater. Das Modul besteht aus einer Veranstaltung, in der unter Betreuung einer Lehrkraft die Grundlagen des Projekts entwickelt werden, sowie in der angeleiteten selbständigen Umsetzung des Projekts.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Das Praxismodul dient der Erweiterung der in den Basis- und Vertiefungsmodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in künstlerischer Forschung. Es schärft durch Einblicke in professionelle künstlerische Prozesse den Blick für Fragestellungen und Probleme gegenwärtiger Theaterpraxis. Darüber vermittelt es die Fähigkeit zu differenzierter Verhandlung historischer Fragen. Es schult die Studierenden in der Fähigkeit, Theater experimentell, in spezifischen Räumen und Zeitstrukturen abseits der traditionellen Theaterhäuser zu praktizieren.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Szenisches Projekt	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: regelmäßige, aktive Teilnahme am Praxisprojekt	
	Leistungsnachweis: Bei bestimmten Projekten kann die Projektleiterin/der Projektleiter einen schriftlichen Arbeitsbericht im Umfang von 3-5 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite) verlangen. Der Arbeitsbericht wird nicht benotet.	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Projektpräsentation; Bearbeitungszeit 4 Wochen (5 CP)

MA-Dram 7 Praktikumsmodul (Pflichtmodul)		13 CP
1. Inhalte:		
	Das Modul setzt sich zusammen aus einer Produktionsdramaturgie (sechswöchiges Praktikum in einem der hessischen Theater oder einem auswärtigen, mit dem Studiengang kooperierenden Theater- oder Produktionshaus) sowie einem Kolloquium.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Das Praktikum an einem hessischen Theater oder an einem auswärtigen, mit dem Studiengang kooperierenden Theater- oder Produktionshaus dient der Einübung in die produktionsdramaturgische Praxis unter den handwerklichen organisatorischen Rahmenbedingungen des professionellen Theaterbetriebs in den Stadt- und Staatstheatern und in der freien Szene. Im Kolloquium werden die im Rahmen des Praktikums gesammelten Erfahrungen diskutiert und wissenschaftlich reflektiert.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	keine	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Kolloquium, Praktikum	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: regelmäßige, aktive Teilnahme am Kolloquium; Praktikumsnachweis	
	Leistungsnachweise: dreiseitiger Praktikumsbericht (1.800 Zeichen/Seite)	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	keine

MA-Dram 8 Abschlussmodul (Pflichtmodul)		17 CP
1. Inhalte:		
	Das Modul setzt sich zusammen aus der Qualifikationsarbeit (Masterarbeit) im Umfang von etwa 60 Seiten (108.000 Zeichen) und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Qualifikationsarbeit wird zu einem selbst gewählten Thema in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Zeitraum von 13 Wochen erstellt. In der Prüfung wird die im Rahmen des Moduls angefertigte Qualifikationsarbeit mündlich dargestellt und verteidigt.	
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:		
	Das Abschlussmodul dient der forschungsorientierten Vorbereitung der Studierenden auf eine Tätigkeit im Rahmen der Dramaturgie, der künstlerischen Forschung und Produktion, der Kulturvermittlung sowie der Wissenschaft. Im Abschlussmodul werden die in der Pflichtphase und in den Theorie- und Praxismodulen der Profilierungsphase erworbenen Qualifikationen im Rahmen einer selbstständigen Qualifikationsarbeit und einer mündlichen Verteidigung verfestigt. Die mündliche Prüfung hat den Charakter eines wissenschaftlichen Gesprächs und dient der Überprüfung der Fähigkeit, begründete wissenschaftliche Behauptungen aufzustellen und diese zu verteidigen.	
3. Teilnahmevoraussetzungen:		
	Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens 60 CP erfolgreich abgeschlossen sind (vgl. studiengangspezifischer Anhang III.1, Abs. 1).	
4. Mögl. Lehr- und Lernformen:		
	Selbststudium	
5. Studiennachweise:		
	Teilnahmenachweise: keine	
	Leistungsnachweise: keine	
6. Modulprüfung: Form/Dauer		
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Masterarbeit im Umfang von 60 Standardseiten (1.800 Zeichen/Seite); 13 Wochen (16 CP), 30-minütige mündliche Prüfung (1 CP).

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.